

durch den Staatsanwalt, so wird er auch die Pflicht haben, dem unschuldig Angeklagten volle Ehrenerklärung und Genugthuung zu geben, und daß die mindeste Ehrenerklärung die öffentliche Freisprechung ist, wird mir zugestanden werden. Sollte auch in Folge der Deffentlichkeit manche Wunde unserer socialen Zustände zum Vorschein kommen, so dürfte doch gerade dadurch der größere Theil des Volks sich aufgefordert fühlen, jene Wunden zu heilen und jene Zustände zu verbessern. Man kann das Elend nicht dadurch verhindern, daß man es verbirgt, man muß es kennen lernen, um es zu bekämpfen. In der Deffentlichkeit liegt nicht die Controle des Richters; die Deffentlichkeit ist vielmehr im Interesse des Richters selbst, daß die allgemeine Ueberzeugung von der vollsten Gerechtigkeit sogleich zur allgemeinen Anerkennung komme. Sie nur wird das vollste Vertrauen zum Richter und die Achtung vor dem Gesetz befestigen. Es ist gewiß das einfachste und natürlichste Recht des Volkes das Mitwissen: es werde recht gerichtet.

Abg. Klien: Ich würde kaum bei dieser Angelegenheit das Wort ergreifen, wenn nicht das Deputationsgutachten von verschiedenen Seiten Anfechtung erfahren hätte, wenn es nicht dem Einen zu eng, dem Andern zu weit geschienen hätte. Der Deputationsbericht legt in der Hauptsache und in seinen Anträgen meine Ueberzeugung vollständig dar. Den Vorwürfen, welche man der Deputation gemacht hat, ist auch die Regierung nicht entgangen. Doch ich will diesen Ausdruck des Vorwurfs zurücknehmen. Vielmehr hat man sich nur gewundert, daß die Regierung nicht schon nach dem Ergebnisse des vorigen Landtages den Willen des Volkes erkannt und einen auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorgelegt habe. Der Volkswille ist als ein zu vager Begriff schwer wahrzunehmen. Woran soll ihn die Regierung erkennen? Soll sie ihn erkennen aus den Tagesblättern oder den Aeußerungen einer einzelnen Kammer? Ich glaube vielmehr, wir müssen den Volkswillen nach unserer Verfassungsurkunde beurtheilen. Die Regierung kann sich von dem Volkswillen nicht anders überzeugen, als wenn die ganze Ständeversammlung einen Antrag an sie stellt. Dann wird sie glauben, daß es der allgemeine Wunsch des Volkes sei. Uebrigens, meine Herren, werden Sie gewiß mit mir dahin übereinstimmen, daß wir eine Regierung nicht wünschen können, welche hin und her bewegt wird, wie das Rohr vom Winde. Ein Antrag von Seiten der Ständeversammlung ist am vorigen Landtage nicht erfolgt. Erscheiterte an der verschiedenen Ansicht der jenseitigen Kammer; ich habe aber die Hoffnung, daß diese Ansicht bei dem jetzigen Landtage vielleicht eine andere sein werde. Eben so wenig kann ich damit übereinstimmen, daß man gegen die Staatsregierung einen directen Zwang ausüben könne; sie müsse geben, was gebeten wird. Das scheint nach der Verfassungsurkunde nicht richtig zu sein. Allein ein moralischer Zwang für die Regierung wird möglich sein, und diesen finde ich theils in ihrer eigenen, freien Erwägung, theils aber auch darin, wenn ein Antrag von der ganzen Ständeversammlung an dieselbe gelangt. Dann

wird sie erkennen, daß es der allgemeine Wunsch des Volkes, daß er ein unschädlicher ist. Es wurde bei der ersten Sitzung über den vorliegenden Gegenstand die jetzige Debatte mit der Belagerung einer Festung verglichen, und es war dabei zunächst, wie wohl zur Ehre des Sprechers sei es gesagt, in wohlmeinendem Sinne, vom Brescheschießen die Rede. Ich bin nicht ein Freund von grobem Geschütz, noch weniger von unnötigem Blutvergießen. Ich glaube, man muß den Feind aushungern, ihm die Lebensmittel abschneiden und die Bande zu lösen suchen, an welche sein Princip befestigt ist. Unter den Gründen, welche man der Deffentlichkeit entgegengestellt hat, steht oben an der vermuthete Nachtheil, welchen die Deffentlichkeit auf die Moralität des Volkes üben könne. Es ist wahr, meine Herren, es hat Zeiten gegeben, wo das Volk, sei es nun politischer oder religiöser Fanatismus gewesen, wo das Volk mit wahrem Vergnügen die Scheiterhaufen brennen sah, wo das Volk mit Jauchzen und Freude dem Henker entgegengesessen hat. Welchen Einfluß soll das aber auf eine wohlgeordnete Criminalrechtspflege haben? Es würde eine würdige Aufgabe sein, die Erörterung, welchen Einfluß die Deffentlichkeit in allen Beziehungen und zu allen Zeiten auf die Moralität des Volkes gehabt habe. Eine solche Preisaufgabe ist aber noch nicht gestellt, noch weniger beantwortet worden. Ich halte mich an meine eigne Erfahrung. Wie hat sich das sächsische Volk bei öffentlichen Hinrichtungen benommen? Wie hat es sich benommen, wenn des Verbrechers Haupt durch die geschickte Hand des Scharfrichters fiel? Wie hat es sich benommen, wenn durch die ungeschickte Hand desselben dem Verbrecher Qual bereitet wurde? Ich habe nicht gesehen, daß Jauchzen und Freude im Volke sich gezeigt hat. Es war vielmehr Entsetzen und Abscheu, und nach den Umständen und nach Beschaffenheit der That, Mitleid mit dem Verbrecher, welches sich in den Gesichtern der Anwesenden ausdrückte. Ein anderer Grund gegen die Deffentlichkeit war, daß der Richter durch die Anwesenheit des Publicums wohl befangen werden könnte. Unbefangenheit, meine Herren, ist gewiß eine schöne Gabe Gottes, und nicht allen Menschen gegeben. In der Regel aber wird derjenige, welcher als Richter in der Versammlung sitzt, schon vorher Gelegenheit genug gehabt haben, sich dahin zu üben, um sich von dem Publicum nicht erschrecken zu lassen. Sollte ihm aber die Natur die Gabe der Unbefangenheit versagt haben, so wird ihm nichts übrig bleiben, als daß er sein Richteramt mit einem andern vertausche. Wir haben in unserer Kammer manche peinliche Frage zu beantworten, es wird sich aber kein Redner durch das Publicum, ist dies auch verschiedener und anderer Ansicht, abhalten lassen, seiner Ueberzeugung zu folgen. Die Deputation hat die Deffentlichkeit als Regel aufgestellt, aber auch theilweise auf Ausnahmen hingedeutet und allerdings zunächst objective Ausnahmen berücksichtigt; ich glaube aber, daß auch einige subjective Ausnahmen in der Natur der Sache liegen müssen in Beziehung auf Kinder, Frauen mit kleinen Kindern und Andere, die nicht zugelassen werden können, weil Störung zu befürchten ist, und in Bezug auf das weibliche Geschlecht überhaupt in gewissen Beziehungen. Was ist nun von Sr. Excel-